

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:	Ausschließlich die Bieter bzw. deren Bevollmächtigte
Sicherheiten:	Für die Vertragserfüllung wird <input type="checkbox"/> keine Sicherheit verlangt <input checked="" type="checkbox"/> als Sicherheit eine Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5,0 % der Auftragssumme verlangt.
Zahlung:	Die Zahlung erfolgt nach § 16 VOB/B . Weitere Zahlungsbedingungen: ./.
Nachweise zur Eignung:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nichtpräqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer im Präqualifikationsverzeichnis geführt werden. 2. Vor Zuschlagserteilung ist die vollständige Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachzuweisen; der Nachweis des Sozialversicherungsträgers darf nicht älter als ein Jahr sein. Die übrigen in der „Eigenerklärung zur Eignung“ gemachten Angaben sind auf Verlangen durch Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. 3. Erklärung nach § 4 Abs.1 NTVergG 4. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gem. § 6 Abs. 3 VOB/A zu machen. 5. Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und Gütesicherung des Unternehmens nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 AK 2 zu erfüllen und mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist. Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt. Alternativ kann der Nachweis auf Erfüllung der einzelnen Anforderungen über Vorlage gleichwertiger und prüffähiger Einzelbelege geführt werden.
Nachprüfungsstelle: Allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht	Bewerber oder Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden an: Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit , Verkehr und Digitalisierung – Nachprüfungsstelle – Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg